

Satzung des Musikvereins Rottweil-Hausen e. V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Rottweil-Hausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Rottweil-Hausen.

§ 2: Zweck

1. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg.
Der Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Pflege und die Förderung der Volksmusik.

Dieser Zweck soll insbesondere durch

- a) musikalische Ausbildung von Musikern
- b) Abhaltung regelmäßiger Übungsabende
- c) Veranstaltung von Konzerten und Platzkonzerten,
- d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- e) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg oder anderer Musikvereine oder -verbände verfolgt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die in einem der Orchester des Vereins oder im Vorstand aktiv mitwirken. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder, soweit sie nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahrs spätestens zum 30.11. gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Zahlungsaufforderungen die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins - soweit ausdrücklich angeboten - zu benutzen.

§ 5: Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder 25 Jahre Mitglied sind, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Es ist ihnen freigestellt, einen Betrag in beliebiger Höhe zu entrichten.

§ 6: Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsgremiums.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstandsgremium und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstandsgremium mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung (im Gemeindemitteilungsblatt oder durch Presseveröffentlichung oder durch öffentlichen Aushang) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an die in der Bekanntmachung veröffentlichte Adresse zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachung bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandsgremiums. Sollte keiner anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch der Protokollant von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern betreffen,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 3 gleichberechtigten Vorsitzenden (dem Vorstandsgremium)
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) 5 Beisitzern, von denen 2 aktive Musiker sein sollen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Nach dem Gesetz ist jeder einzelne Vorstand verantwortlich für den Verein. Alle Angaben, Meldungen usw., haben nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von dem laut Geschäftsverteilungs-plan befugten Vorstand unterschrieben sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wird von einem Mitglied des Vorstandsgremiums nach Bedarf einberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsgremiums. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9: Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte führt das Vorstandsgremium. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung werden in einem Geschäftsverteilungsplan definiert, welcher vom Vorstand gemeinsam erstellt wird.
2. ~~Das Vorstandsgremium oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. § 10: Kassenführung → siehe §12, 7~~

§ 10: Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen im Rahmen des vom Vorstand vorgegebenen Verfügungsrahmens für den Verein zu leisten, höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstand ausbezahlt werden.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassierer fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben entsprechend dem Zweck des Vereins notwendig sind.

§ 11: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandsgremium gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Rottweil-Hausen zu verwenden hat.

§ 12: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft **Der Vorstand (lt. §6,1,a)**. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der **Der Vorstand (lt. §6,1,a)** ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von **6 Monaten** nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom **Der Vorstand (lt. §6,1,a)** können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom **Der Vorstand (lt. §6,1,a)** erlassen und geändert wird.

§ 13: Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

- Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am **18.03.2020** beschlossen.

Die Satzung ist innerhalb von vier Wochen beim Vereinsregister einzureichen und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.